

Zusatz zur Verordnung

betreffend

**das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches
vom 17. Juni 1882.**

(Vom 2. Dezember 1882.)

Die Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches vom 17. Juni 1882 erhält folgenden Zusatz:

§ 14a. Den Wurstwaaren jeder Art dürfen weder Farbstoffe noch irgend ein Mehlzusatz beigemischt werden.

Zürich, den 2. Dezember 1882.

Vor dem Regierungsrathe:

Der Staatschreiber,
St ü f f i.

Verordnung

betreffend

die Benutzung der Hunde als Zugthiere.

(Vom 16. Dezember 1882.)

§ 1. Wer Hunde als Zugthiere benutzen will, hat dafür die Erlaubniß der Polizeibehörde seiner Wohngemeinde nachzusuchen. Dieselbe wird nur erteilt, wenn durch den Bezirksthierarzt schriftlich bezeugt wird, daß der im Atteste genau zu bezeichnende Hund zum genannten Zwecke und zwar zur selbständigen Fortschaffung einer nach dem Gewicht zu bestimmenden Last, günstige Fahrbahn vorausgesetzt, geeignet ist.